

Zur Geschichte von Honhardt, OA. Crailsheim.

Von

Professor Dr. Fehleisen.

Die frühere Zugehörigkeit des Dorfes Honhardt zum Gebiete der alten Reichsstadt Hall dokumentiert heute noch der Umstand, dass der Haller Spital auf Honhardter Markung zirka 2800 Morgen Waldes besitzt, und auf die nahe Beziehung des Ortes zu Hall weist u. a. eine Notiz des Chronisten Widmann hin, die besagt: „Die von Honhardt auch eine Zeit lang unter Limburg gesessen; es sein dieses Geschlechts etliche Burger zu Hall gewest“.

Ich möchte mir erlauben, aus der so wechselreichen Geschichte des genannten Ortes (worüber z. vgl. Beschreibung des Oberamts Crailsheim 1884 p. 309 ff.) einige Einzelheiten herauszugreifen, bei welchen die Beziehungen der Stadt Hall zu Brandenburg zu Tage treten.

Nachdem im Jahre 1399, 1. Februar, Hall den Städten Rothenburg und Dinkelsbühl ihre Anrechte an Honhardt abgekauft und sich somit in dessen alleinigen Besitz gesetzt hatte, war der Ort bald darauf durch Veräußerung an die Schleze als Inhaber gekommen. Als ihn von diesen Rudolf von Bebenburg erworben und nach dessen Tode Katharina von Kirchberg denselben ihren Stiefgeschwistern von Bebenburg überlassen hatte, kam es zwischen Hall und Konrad von Bebenburg zu einer heftigen Fehde, in welcher im Jahr 1444 Hall Honhardt eroberte und die Burg zerstörte.

Wenn gleich auch in diese Fehde gewiss der Gegensatz zwischen Herrschaft und Städtetum hereingespielt hat, so ist doch kein positiver Anhaltungspunkt dafür vorhanden, dass der Kampf zwischen Hall und den Bebenburgern in Anlehnung an den am 8. Mai 1444 von 22 Städten mit der Stadt Augsburg geschlossenen Bund erfolgte (s. Stälin III, 464); wie aus dem nachfolgenden ersichtlich, hatten die Haller in einer früheren Fehde einige gefangene Bebenburger gehängt; wahrscheinlich wird die diesmalige, die von den Bebenburgern ausging, der Rache für diese Hinrichtung gegolten haben.

Die Glaser'sche Chronik berichtet hierüber folgendes:

„Auch erhob sich ein neuer Streit zwischen der Stadt und denen von Bebenburg, die Inhaber des Schlosses zu Honhardt waren.

„Im Jahr 1444 befehdeten sie Hall, die Burger rückten daher gegen sie aus, belagerten ihre Veste Honhardt, eroberten sie mit Sturm und verbrannten sie. Nachdem dieses geschehen war, trat Bischof Gottfried von Würzburg, ein geborener Erbschenk von Limpurg, ins Mittel und suchte die Streitigkeiten beizulegen. Es

war dieses ein schweres Geschäft, denn nicht nur die Familie derer von Bebenburg wollte restituiert und entschädigt sein, sondern auch Brandenburg hielt sich für höchst beleidigt.“

Der Chronist erzählt den näheren Verlauf der Sache so, dass nach erlittenem Verlust sich die Bebenburger an das Kaiserliche Hofgericht (wohl in Rottweil) gewendet und die Stadt verklagt haben, gegen welche sie ein Restitutionsmandat erhielten. „Hall appellierte von diesem Gerichtshof an sämtliche Reichsstände und jetzo schlug sich der Bischof von Würzburg in die Sache“. Warum sich Brandenburg für beleidigt hielt, ersehen wir aus folgendem:

„Die Lehensherrlichkeit über die Burg zu Honhardt war schon in den Jahren 1388 und 1392 von Hohenlohe ab und an Leuchtenberg, hernach aber 1399 von diesem landgräflichen Hause wieder ab und an Brandenburg gekommen. Der Markgraf nahm sich daher auch des Handels an und wollte für das von ihm zu Lehen gehende Schloss Schadloshaltung. - Die Thaidigung der Sache wurde zu Würzburg vorgenommen, allwo von Seiten der Städte Rothenburg, Nürnberg und Dinkelsbühl Deputierte erschienen, sowie von Seiten Bebenburgs Johann v. Hirnheim mit einigen anderen delegiert war. Der Ausgang war, dass Hall für das Eigentum des ruinierten Schlosses dem Lehensherrn 6000, denen von Bebenburg aber 8500 fl. bezahlen und jenen Bebenburgern, die zu Hall ehemals gehängt wurden, in der Kirche zu Anhausen an der Bühler einen Jahrtag stiften musste. Dieser Vertrag kam im Jahr 1446 zu Stande.“

Die Schuler'sche Chronik stellt den Hergang im wesentlichen ebenso dar. Ueber die Begründung des Anspruchs von Seiten des Markgrafen äussert sie sich allgemein dahin, dass sie sagt: Der Markgraf Albrecht von Anspach machte wegen diesem Schloss eine Forderung an Hall, denn es sollte sein Eigentum gewesen sein. Als Ort, wo der Vertrag zu Stand kam, giebt sie Rothenburg an. (Die älteste Handschrift der Widmann'schen Chronik nennt den Ort nicht; als Zeit giebt sie 1450 an.) Die 6000 fl. wurden nach Widmann dem Markgrafen gegeben „für seine Forderung an Schloss und Dorf Honhardt, doch mit etlichem Geding, hie ohne Not zu melden; darnach sollen sie den 21 Persohnen, so sie ihm gericht (wohl ungenau: nicht ihm, sondern den Bebenburgern), einen Jahrtag uff die Nachkirchweih zu Anhausen zu halten, uffrichten und wurden also mit einander vertragen“.

Sehen wir so schon 1446 Hall dem Markgrafen von Ansbach zu Honhardt bedeutende Konzessionen machen, so erweitert Brandenburg seine Befugnisse über Honhardt im Laufe der Jahre beträchtlich, bis es zuletzt den Ort ganz seiner Obrigkeit unterwirft. (Honhardt war im Jahre 1446 von den Bebenburgern wieder an Hall verkauft worden, das den Ort dem Spital überliess.)

Wie dies im Einzelnen geschah, darüber unterrichten uns Verträge zwischen Brandenburg und Hall, die in einem Faszikel der Tübinger Universitätsbibliothek enthalten sind, auf welchen mich bei einem Gang durch deren Räume Herr Bibliothekar Dr. Geiger aufmerksam zu machen die Freundlichkeit hatte.

Ich gebe die wesentlichsten dieser Bestimmungen wieder, wobei ich bezüglich einzelner Punkte Gelegenheit haben werde, auf die Artikel von G. Bossert über fränkisches Gemeinderecht in den Württembergischen Vierteljahrsheften 1886, I bis IV zu sprechen zu kommen.

Der erste der Verträge stammt aus dem Jahre 1569. (Vertrag zwischen Brandenburg und E. E. Rat der Stadt Hall.) Sein erster Paragraph lautet:

„Nach eingenommenem Bericht und aus hie bevor verhörten Kundschaften ist die hohe fräischliche Obrigkeit zu Honhardt und Steinbach (dem jetzt zur Gemeinde

Honhardt zählenden an der Jaxt gelegenen Weiler) dem Fürsten zu Brandenburg einig zuständig, hat sich auch deren hinfüro in allen Fällen zu gebrauchen“, und § 9 bestimmt noch extra, dass „alle malefizischen Fälle dem Markgrafen allein zuständig“ seien.

Bezüglich der fraischlichen Obrigkeit verweise ich auf Bossert a. a. O. p. 236. Das Fraischrecht, d. h. das Erkenntnis über Mord, Totschlag, Diebstahl, Räuberei etc., kurz die schwereren kriminalistischen Vergehen hatte die Herrschaft, welche für die öffentliche Sicherheit zu sorgen hatte. Während also 1446 Brandenburg seine Ansprüche nur auf seine Lehensherrlichkeit über das Schloss Honhardt stützen konnte, wird es jetzt als Obrigkeit zu Honhardt und Steinbach anerkannt. (s. auch die Oberamtsbeschreibung von Crailsheim p. 310.)

Demgemäss weist auch der § 2 dem Markgrafen allein die Befugnis zu Anfertigung von Mass und Gewicht zu: „Hoch vermelder Markgraf hat Macht zu Honhardt und Steinbach an der Jaxt alle Mass, Ellen und Gewicht rechtfertigen und angiessen zu lassen, es seye gleich auf der Gassen oder Gütern ohne alles Widersprechen ex parte der Stadt Hall“; und § 3 bestimmt, dass, falls sich in den genannten Orten ihres Gemeinrechtens oder anderer Sachen halber Irrung einstellen würde, zu deren Entscheid die gemeinen Ganerben einzuberufen wären, der Termin dazu von den Brandenburgischen Amtleuten angesetzt werden solle.

Die folgenden Paragraphen beschäftigen sich mit den Fällen, in welchen Hall und Brandenburg gemeinsame Rechte ausüben. Dies soll der Fall sein bei Gelegenheit der Kirchweihe, auf welcher jedoch „mehr nicht denn ein Tanz und ein Kugel- und Büchenspiel gestattet werden soll“. Der ganze Kirchweihschutz solle durch beide Herrschaften ausgeübt werden, „also dass kein Teil einen Vorteil vor dem anderen haben solle“. Tanz und Spiel sollen das eine Jahr vor der markgräflichen Herberge, das anderemal vor der hällischen Schenkstatt gehalten werden; beide Teile sollen von den Krämern das zu entrichtende Standgeld einnehmen und es dann gütlich mit einander teilen. Dementsprechend sollen auch die Frevel (d. h. im Gegensatz zu den „malefizischen Sachen“ die leichteren Vergehen) „so sich auf der Kirchweih oder sonst durch das Jahr auf der Gassen und Strassen zu Honhardt begeben, beeder Herrschaft auch gemein sein, also dass jedem Teil von denen Freveln das Halbteil erlegt werden mag“, es sollten also die Geldbussen, welche für Frevel erlegt wurden, beiden Teilen gleichmässig zukommen; über die Verwendung dieser eingegangenen Gelder teilt Bossert a. a. O. p. 121 mit, dass es in den Gemeinden üblich war, dieselben zu vertrinken. Interessant ist, dass es gerade eine Brandenburg-Ansbachische Amtsordnung von 1608 ist (s. d. Anmerkung a. a. O.), welche dahin zu wirken sucht, dass dieser Unfug abgeschafft und das Geld zu gemeinnützigen Zwecken (Anlegung von Strassen etc.) verwendet werde.

Auch eine Bestimmung für den Fall, dass jemand in Untersuchungshaft gezogen wurde, ist in § 8 vorgesehen. Untersuchungshaft war nach Bossert a. a. O. p. 278 nur zulässig bei Schlaghändeln und Malefizsachen, welche der Herrschaft zustanden, aber auch in diesem Fall nur unter der Voraussetzung, dass die Thäter in der Gemeinde nicht „habhaft“ oder sonst fremd waren. Andernfalls war, abgesehen von lebensgefährlicher Verwundung, die Stellung einer Kautio zulässig. Die betreffende Bestimmung lautet:

„So sich der Gassenfrevle halb zutragen sollte, dass ein Frevler gefänglich müsste eingezogen werden, soll derselbe, auf welcher Herrschaft Herberg selbige Jahr der Tanz gehalten worden, in Verhaft gezogen und erörtert werden und also

alternatis vicibus gehalten werden, doch nichts desto weniger dem andern Teil sein halb Frevel gefolget werden“.

Die folgenden Paragraphen handeln vom Umgeld und den Heiligenrechnungen; bezüglich des Geleites wird bestimmt, dass dasselbe von Crailsheim aus durch die Landwehr bis an die Bühler, jedoch nicht hinüber „dem Fürsten allein zu gebrauchen, soll jedoch Hall die hohe und andere Obrigkeit in ihrer Landwehr damit nicht eingezogen werden“.

Ein weiterer Vertrag zwischen Brandenburg und Hall datiert vom 29. Mai 1678, der auf eine Abmachung vom 7. August 1666 Bezug nimmt, in welcher Bestimmungen über die Pfarrei Gründelhardt, über die Jagd und hohe Obrigkeit getroffen worden waren. Gründelhardt war nämlich, nachdem es vorher den Herrn von Kirchberg gehört hatte, an die Herrn von Vellberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts gekommen. Wilhelm von Vellberg gab dem Markgrafen halb Gründelhardt mit Zugehör zu Lehen. Nach dem Aussterben der Vellberger 1592 fielen die von Wilhelm aufgetragenen Lehen an Brandenburg, der allodiale Teil wurde mit Vellberg 1593 von Hall erkauft, so dass sich fortan Brandenburg und Hall in die Herrschaft teilten (s. Oberamtsbeschreibung von Crailsheim p. 296). Der Grund, weshalb Hall die oben genannte Abmachung nicht akzeptieren wollte, war der, dass es beanspruchte, die Frevel auf den Vellbergischen Gütern in- und ausserhalb Etters bestrafen zu dürfen, während Brandenburg verlangte, dass die Bestrafung der Frevel ausser Etters ihm zustehen müsse. Nach einer erfolglos gebliebenen Zusammenkunft einigte man sich dahin, dass bezüglich Honhardts auf den Hall und dessen Spital unterthanen Gütern in und ausser Etters für die Frevel Hall zuständig sein, während sonst (also auch bezüglich der Vellbergischen) die Frevelbestrafung ausser Etters Brandenburg allein verbleiben solle. Somit hatte dieses auch in diesem Punkte seinen Willen durchgesetzt. Ein Nachtrag zu diesen Bestimmungen findet sich in einem weiteren zwischen Brandenburg und Hall am 14. Juni 1678 geschlossenen Vertrage, der gleichfalls eine Erweiterung der Kompetenz Brandenburgs involviert, sofern festgesetzt wurde, dass auch auf Honhardt'schem Gebiet nur in gewissen, namentlich genannten Orten Hall für die Frevel in und ausser Etters zuständig sein, während in den nicht genannten die Bestrafung der Frevel ausser Etters Brandenburg zukommen sollte.

Nachdem Brandenburg-Ansbach Honhardt ganz seiner Obrigkeit unterworfen hatte, kam dieses zuletzt mit Hall an Württemberg. Heute zählt es zum Oberamt Crailsheim.

Möge der hübsch gelegene, von lieblichen Obstgärten umrahmte Ort sich unter der württembergischen Regierung immer einer gedeihlichen Entwicklung erfreuen!

